

SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Zusammenschluss von Selbsthilfevereinen und -verbänden
behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen

Satzung

Die vorliegende Form der Satzung wurde am 28.06.2008 von der Mitgliederversammlung der SELBSTHILFE MV e.V. beschlossen.

Die SELBSTHILFE MV e.V. ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer **VR 1930** eingetragen.

Zuvor wurde die SELBSTHILFE MV e.V. im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer VR 782 geführt.

Satzung der SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Selbstverständnis

(1) Der Verein führt den Namen "SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e.V." (SELBSTHILFE MV). Der Sitz des Vereins ist Rostock.

(2) Der Verein kooperiert mit der Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. und übernimmt als Mitglied der BAG SELBSTHILFE den Status ihrer Landesvertretung.

(3) Die SELBSTHILFE MV ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss der Selbsthilfevereine und -verbände behinderter und chronisch kranker Menschen (im folgenden als Menschen mit Beeinträchtigung bezeichnet) und ihrer Angehörigen in Mecklenburg-Vorpommern. Die SELBSTHILFE MV tritt unter den Grundsätzen der Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Normalisierung, Integration und Teilhabe für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Menschen mit Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen ein. Durch Einflussnahme auf allen staatlichen Ebenen sowie Aufklärung und Information der Öffentlichkeit wirkt sie darauf hin, Menschen mit Beeinträchtigung und deren Selbsthilfeorganisationen als demokratisch legitimierte Interessenvertretung an allen Entscheidungen auf Landes- und kommunaler Ebene, die Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen, wirksam zu beteiligen.

(2) Insbesondere will sie:

- a) die gesetzgebenden Organe und die administrativen Behörden auf die Probleme der Menschen mit Beeinträchtigungen und ihrer Angehörigen aufmerksam machen, ihnen die Vorschläge, Wünsche und Forderungen der Menschen mit Beeinträchtigungen übermitteln und Maßnahmen anregen, die der Verbesserung der Lage der Menschen mit Beeinträchtigungen dienen;
- b) die gleichgestellte und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben und die umfassende Integration der Menschen mit Beeinträchtigungen in die Gesellschaft erwirken;
- c) die Anliegen der Menschen mit Beeinträchtigungen und ihrer Angehörigen in der Öffentlichkeit vertreten sowie die soziale Mitverantwortung der Bevölkerung ausprägen helfen;
- d) die Förderung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen, ihre soziale Sicherstellung sowie Maßnahmen der Vor- und Nachsorge unterstützen und wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur Behindertenproblematik anregen;
- e) den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder pflegen und gemeinsame Maßnahmen durchführen;
- f) gleichartige Zusammenschlüsse auf örtlicher Ebene fördern;

g) mit allen Organisationen/Vereinigungen/Institutionen zusammenarbeiten, die vergleichbare Zielstellungen verfolgen.

(3) Die SELBSTHILFE MV ist:

- a) Organ der Willensbildung behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen
- b) Interessenvertreterin von Menschen mit Beeinträchtigung gegenüber Politik, Verwaltung und Sozialleistungsträgern, in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Kostenträgern und Leistungserbringern
- c) als Selbsthilfeorganisation durch ihre Struktur und demokratische Wahlen als Interessenvertretung von Menschen mit Beeinträchtigung nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz MV legitimiert, zur Vertretung befugt und zur Verbandklage sowie zum Abschluss von Zielvereinbarungen berechtigt
- d) maßgebliche Organisation für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten nach Patientenbeteiligungsverordnung
- e) für die Interessen der Selbsthilfe maßgebliche Spitzenorganisation nach SGB V

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit

(1) Die SELBSTHILFE MV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die in dieser Satzung genannten Zielsetzungen. Dem idealen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

(2) Die SELBSTHILFE MV ist selbstlos tätig. Haushaltsmittel dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch (Verwaltungs-)Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vergütungen dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen beschränkt auf die Höhe des Aufwandes und im Rahmen eines durch den Vorstand zu beschließenden Limits gezahlt werden.

(3) Der Vorstand der SELBSTHILFE MV ist ehrenamtlich tätig. Die Reisekosten sowie die dienstlich erforderlichen Ausgaben der Mitglieder der Verbandsorgane werden in der durch Beschluß des Vorstandes festgelegten Höhe maximal bis zu ihrer tatsächlichen Höhe erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die SELBSTHILFE MV hat

- ordentliche Mitglieder
- beratende Mitglieder und
- Fördermitglieder.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist in jedem Fall die Anerkennung der Satzung.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) alle Landesorganisationen, die Selbsthilfe im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung leisten und nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder Organisation von Menschen mit Beeinträchtigung oder deren Angehörigen sind, in Mecklenburg-Vorpommern als rechtsfähige Vereine eingetragen und steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind.
- b) Organisationen, die Selbsthilfe im Sinne dieser Satzung leisten und nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder Organisation von Menschen mit Beeinträchtigung oder deren Angehörigen sowie in Mecklenburg-Vorpommern ansässig oder tätig sind und den Status e.V. haben, jedoch aus objektiven Gründen (z.B. seltene Erkrankung) keine landesweite Organisationsstruktur besitzen.
- c) Organisationen, die der BAG SELBSTHILFE angehören, in Mecklenburg-Vorpommern aber nicht als eingetragener Verein organisiert sind. Diese werden durch im Land ansässige Delegierte der Bundesorganisation vertreten. Bei Bundesverbänden von Menschen mit seltenen Erkrankungen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

(3) Beratende Mitglieder können werden:

- a) Zusammenschlüsse von Gruppen oder Vereinen auf kommunaler oder regionaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern, die Selbsthilfe im Sinne dieser Satzung leisten, auf Dauer angelegt sind und in denen die Willensbildung mehrheitlich klar von Betroffenen bestimmt ist.
- b) Zusammenschlüsse von haupt- und ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsgemäße Tätigkeit der SELBSTHILFE MV regelmäßig finanziell, materiell und ideell unterstützen wollen.

(5) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Vereinen und Verbänden ist die gültige Satzung sowie der Bescheid des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizufügen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von zwei Monaten schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch und die damit verbundene Mitgliedschaft entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Unabhängig vom Bekenntnis der Mitglieder zu den Zielen dieser Satzung und dem Leitbild der Selbsthilfe sowie zu gegenseitiger Hilfe und Solidarität bleiben Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Mitglieder unberührt.

(7) Natürliche und juristische Personen, die extremistisches, rassistisches, rechtsradikales oder der Würde des Menschen entgegenstehendes Gedankengut verbreiten oder unterstützen bzw. dies durch ihre Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen jeglicher Art untermauern, sind von der Mitgliedschaft in der SELBSTHILFE MV ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Abschluss des Geschäftsjahres zulässig.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn das Mitglied nach Auffassung des Vorstandes durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten

- a) gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins und damit gegen den Verbandszweck verstoßen hat,
- b) nicht mehr zur satzungsgemäßen Tätigkeit, insbesondere zu den in den §§ 2 und 3 genannten Grundsätzen beiträgt,
- c) das Ansehen der SELBSTHILFE MV geschädigt hat.
- d) trotz Aufforderung zwei Jahre in Folge seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu geben.

(3) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Monaten schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch und den damit verbundenen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Bereits gezahlte Beiträge sowie evtl. geleistete Zuwendungen an die SELBSTHILFE MV werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die SELBSTHILFE MV durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse staatlicher und kommunaler Stellen,
- d) Zuschüsse der BAG SELBSTHILFE sowie
- e) sonstige Einkünfte

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe der SELBSTHILFE MV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder und das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist so rechtzeitig abzusenden, dass sie die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Versammlung erreicht. Sie hat schriftlich zu erfolgen, in ihr sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit Nennung der Beratungspunkte beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder einem/ einer vom Vorstand Beauftragten geleitet. Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse, letztere mit Angabe des Abstimmungsergebnisses, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Bestätigung des Arbeitsprogramms und Genehmigung des Haushaltsplanes für die folgende Arbeitsperiode,
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es wird in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten, der ordentliches Mitglied des jeweiligen Mitgliedsverbandes sein muss. Einem ordentlichen Mitglied kann zusätzlich die Stimme eines anderen Mitgliedsverbandes durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Beratende und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(7) Der Vorstand, die Mitglieder des Beirates, beratende und Fördermitglieder sowie ggf. weitere Vertreter der ordentlichen Mitgliedsvereine können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über

- a) eine Änderung der Satzung,
- b) den Ausschluss von Mitgliedern im Einspruchsverfahren,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der Folgejahre/Beitragsordnung,
- d) den Beitritt der SELBSTHILFE MV zu anderen Verbänden und Organisationen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliches Mitglied in einem Mitgliedsverband der SELBSTHILFE MV sein. Ordentliche und beratende Mitgliedsorganisationen der SELBSTHILFE MV können Kandidat/innen zur Wahl aufstellen. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder der SELBSTHILFE MV müssen selbst Menschen mit Beeinträchtigung sein oder dem Kreis der Angehörigen von Menschen mit Beeinträchtigung angehören. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, die aus beratenden Mitgliedsorganisationen stammen, ist auf maximal zwei begrenzt.

(4) Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung in vorher festzulegender Stärke in aufeinanderfolgenden Wahlgängen bestimmt. Gewählt ist/sind der Kandidat/die Kandidaten der/ die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit für einen Vorstandssitz ist eine Stichwahl erforderlich. Die Annahme der Wahl ist zu bestätigen.

Die Wahlgänge sind:

- a) Vorsitzende/r

- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) Schatzmeister
- d) die weiteren Vorstandsmitglieder

(5) Die Rechnungsprüfer/innen werden in offener Abstimmung gewählt. Es ist möglich, eine/n dritte/n Prüfer/in als Ersatz zu wählen, falls eine/r der Prüfer/innen im Laufe der vier Jahre ausscheidet bzw. ihm/ihr die zeitnahe Prüfung nicht möglich ist.

(6) Der Vorstand gewährleistet die Rechtsfähigkeit der SELBSTHILFE MV zwischen den Mitgliederversammlungen. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Vertretungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

(7) Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmendelegation ist unzulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, können Beschlüsse mit telefonischer Zustimmung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Eine Abstimmung per e-mail ist nicht zulässig.

(8) Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes, letztere mit Angabe des Abstimmungsergebnisses, sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und spätestens eine Woche nach der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zuzusenden und nach einer weiteren Woche von den Vorstandsmitgliedern zu bestätigen ist oder Veränderungen anzugeben sind.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie regelt u.a. die über den § 9 (6) hinausgehenden Vertretungsbefugnisse und die Geschäftstätigkeit zwischen den Vorstandsberatungen.

(10) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode kann sich der Vorstand unter Beachtung der Regelungen gemäß § 9 (3) durch Berufung von bis zu zwei Mitgliedern zeitweilig selbst ergänzen.

§ 10 Beiräte, Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse berufen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die SELBSTHILFE MV eine Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt und ist wie alle anderen in der Geschäftsstelle Tätigen dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der SELBSTHILFE MV bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlich Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die ordentlichen Mitglieder der SELBSTHILFE MV entsprechend dem im Geschäftsjahr geltenden Beitragsschlüssel aufgeteilt. Die Mitgliedsverbände haben dieses Anteilvermögen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Der Aufteilungsvorschlag ist mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 14 Geltung der Satzung

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 16.11.1993 beschlossen und durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 10.05.1996, am 27.05.2000, am 28. Juni 2008 sowie am 08.07.2017 geändert worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.